

Haushaltssatzung der Gemeinde Retschow für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.01.2023 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird

	2023	2024
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.660.300 EURO	1.683.300 EURO
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.847.800 EURO	1.822.300 EURO
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-187.500 EURO	-139.000 EURO
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.598.100 EURO	1.625.100 EURO
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen* von	1.718.900 EURO	1.681.100 EURO
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-120.800 EURO	-56.000 EURO
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	70.100 EURO	70.100 EURO
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	123.000 EURO	13.000 EURO
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-52.900 EURO	-57.100 EURO

festgesetzt.

* einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

2023	2024
159.800,00 EURO	162.500,00 EURO

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2023	2024
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	250 v. H.	250 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	320 v. H.	320 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	380 v. H.	380 v. H.

§ 6 Amts- und Kreisumlage

entfällt

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen betragen

2023	2024
1,281 VzÄ	1,281 VzÄ
(Vollzeitäquivalente)	

§ 8 Nachrichtliche Angaben

	2023	2024
1. Zum Ergebnishaushalt		
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	539.891 EURO	400.891 EURO

	2023	2024
2. Zum Finanzhaushalt		
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	752.082 EURO	696.082 EURO
3. Zum Eigenkapital	2023	2024
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	4.026.425,05 EURO	3.887.425,05 EURO

§ 9 weitere Festlegungen

Deckungsfähigkeit

Die Gemeinde erklärt gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb eines Produktes. Davon ausgenommen sind jeweils Personalaufwendungen, Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten. Diese sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Übertragbarkeit

Folgende laufende Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen werden bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend den Regelungen des § 15 (1) GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt:

- 54100 52338000 Unterhaltung von Straßen, Wegen & Plätzen
- 54100 52339002 Unterhaltung von sonstigem Infrastrukturvermögen (Baumschnitt)

Entsprechend den Regelungen des § 14 (3) GemHVO-Doppik MV werden Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Entsprechend den Regelungen des § 14 (4) GemHVO-Doppik werden ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des selben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt

Zweckbindungsvermerk:

Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Gebühren, Entgelten und sonstigen eigenen Erträgen (u.a. Spenden, Versicherungsleistungen u. ä.) des Gemeindehaushaltes - ausgenommen Mehrerträge aus allgemeinen Zuwendungen und Umlagen - die Aufwendungsansätze des gleichen Produktes erhöhen können, da davon auszugehen ist, dass die Mehrerträge einen höheren Aufwand erfordern.

Der Haushaltsvermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

DBR, 26.01.2023
Ort, Datum



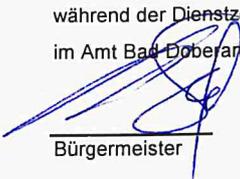

Bürgermeister

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 (2) KV MV der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 24.01.2023 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Fr, 27.1.23 bis Mo, 13.02.23 während der Dienstzeiten im Amt Bad Doberan-Land, Zimmer 211 öffentlich aus.


Bürgermeister

Tag des Aushangs: 27.01.2023

Tag der Abnahme: _____

Siegel

Unterschrift